

STELLUNGNAHME

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Gewährung von Sozialunterstützung erlassen und u.a. das Steiermärkische Behindertengesetz geändert wird

Wien, am 18.08.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Vorweg sei bemerkt, dass sich die Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats ausschließlich auf jene Bereiche der Sammelnovelle konzentriert, die für Menschen mit Behinderungen einschlägig sind.

In dem Zusammenhang bedankt sich der österreichische Behindertenrat ausdrücklich dafür, dass die Steiermark weiterhin die finanzielle Absicherung von Menschen mit Behinderungen im Behindertengesetz (StBHG) – mit seinen für Menschen mit Behinderungen günstigeren Regelungen - und nicht im Rahmen der „normalen“ Sozialunterstützung regelt.

Dabei muss jedoch das Ziel sein, dass alle Menschen mit Behinderungen nach der Definition der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), Zugang zu den Leistungen nach dem StBHG haben.

Um dies zu erreichen sind nachfolgende Änderungen am StBHG erforderlich.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 1a StBHG:

Die hier getroffene Definition von Behinderung fokussiert auf die Beeinträchtigung – daher den körperlich anhaftenden Mangel – und folgt damit dem medizinischen Modell von Behinderung.

Die Definition von Behinderung in Art 1 Abs 2 UN-BRK stellt jedoch auf die, durch die Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und den (gesellschaftlichen) Barrieren entstehende Teilhabebeeinschränkung, ab (soziales Modell von Behinderung).

Um dem völkerrechtlich Vorgaben zu entsprechen und um alle Menschen mit Behinderungen in das StBHG einzubeziehen, ersucht der Österreichische Behindertenrat die Definition von Behinderung in § 1a StBHG an das soziale Modell von Behinderung anzupassen.

Zu § 9 Abs 1 Z 3 StBHG:

Hier wird normiert, dass nur Menschen mit Behinderungen die gewisse Leistungen nach dem StBHG in Anspruch nehmen (z.B. Teilhabe an Beschäftigung, Hilfe in Tageseinrichtungen oder zum Wohnen) anspruchsberechtigt für die Hilfe zum Lebensunterhalt sind.

Durch diese Regelung werden Menschen mit Behinderungen, die keine Leistung nach dem StBHG beziehen, vom Bezug der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9) ausgeschlossen und damit auf die für Menschen mit Behinderungen im allgemeinen ungünstigeren Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG) verwiesen.

Damit ALLE Menschen mit Behinderungen die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem StBHG in Anspruch nehmen können, fordert der Österreichische Behindertenrat, dass die Z 3 aus dem Gesetz gestrichen wird.

Zu § 10 StBHG:

In dieser Bestimmung befindet sich eine Ermächtigung für die Landesregierung die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt mit Verordnung festzulegen.

Da die Zielgruppe des StBHG vom Bezug von Leistungen aus dem StSUG ausgeschlossen ist (siehe § 3 Abs 3 Z 3 StSUG) und damit eine allfällige Aufstockung der Leistung nicht möglich ist, muss in dieser Verordnung sichergestellt werden, dass die Höhe der Leistung nach dem StBHG nicht geringer ist als jene nach dem StSUG (inklusive des dort verankerten Zuschlags für Menschen mit Behinderungen).

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass bei der Festsetzung der Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt durch Verordnung der Landesregierung der grundsatzgesetzlich vorgegebene Zuschlag für Menschen mit Behinderungen (siehe § 5 Abs 2 Z 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) berücksichtigt wird.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner